

<b>Autor:</b>	Dr. Hans-Peter Lange, RA, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht, FA für Agrarrecht, Steuerberater und vereidigter Buchprüfer	<b>Quelle:</b>	
<b>Datum:</b>	02.10.2013	<b>Normen:</b>	§ 68 GenG, § 68 GenG, § 51 GenG, § 8 GenG
		<b>Fundstelle:</b>	AnwZert HaGesR 20/2013 Anm. 2
		<b>Zitiervorschlag:</b>	Lange, AnwZert HaGesR 20/2013 Anm. 2

## Die (Produktiv-)Genossenschaft und ihr missbräuchlich handelnder Vorstand (Teil 2)

### A. Einleitung

Obwohl genossenschaftsrechtliche Rechtstreitigkeiten eher selten sind, was sich aus Mitgliedsstrukturen und Unternehmensgegenstand von Genossenschaften erklärt, kommt es doch immer wieder einmal zu interessanten rechtlichen Fragestellungen, die angeregt durch einen praktischen Fall eines in dieser Form sicherlich beispiellosen „Machtkampfs“ zwischen Vorstand und Genossenschaftsmitgliedern im ersten Teil des Beitrags dargestellt wurden. Im Folgenden sollen diese Fragestellungen anhand von drei Entscheidungen des OLG Naumburg<sup>1</sup> rechtlich gewürdigt werden.

**Hinweis:** Die Gliederung wird – um die Einheitlichkeit der Serie zu wahren – beibehalten und wird fortgesetzt.

### B. Die Rechtslage

#### II. Rechtliche Würdigung

Da der Verfasser selbst anwaltlich an den abgeschlossenen und noch laufenden Verfahren zu dieser Auseinandersetzung beteiligt war und ist, soll nicht weiter thematisiert werden, was noch nicht rechtskräftig entschieden wurde. Zu den bereits vom OLG Naumburg entschiedenen bzw. thematisierten Rechtsfragen wird mit dem Bemühen um wissenschaftliche Objektivität Stellung genommen wie folgt:

##### 1. Wirkungen des § 68 GenG

Das Gesetz gibt dem Vorstand einer Genossenschaft mit dieser Regelung, die auch missbräuchlich verwendet werden kann, ein „scharfes Schwert“ gegen ihm missliebige Genossenschaftsmitglieder in die Hand. Diese können so an der Wahrnehmung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte in der Generalversammlung und darüber hinaus gehindert werden, bevor intern oder notfalls gerichtlich geklärt wäre, was betroffenen Mitgliedern vorgeworfen werden könnte. Auch eine spätere gerichtliche Entscheidung, mit der die Unwirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses festgestellt wird, ändert nichts daran, dass das betroffene Mitglied bis zur Rechtskraft dieser Entscheidung von Generalversammlungen ausgeschlossen ist.

Ein zu Unrecht ausgeschlossenes Mitglied soll letztlich nur Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung der genossenschaftlichen Förderpflichten haben, zu entschädigen sei der „Entgang der genossenschaftlichen Förderleistungen“<sup>2</sup>.

Mit dem Verlust des Teilnahmerechts soll der Genosse sogar eo ipso die Möglichkeit der Anfechtung eines Generalversammlungsbeschlusses verlieren<sup>3</sup>. Das erscheint aber nicht gerechtfertigt; hätte der Gesetzgeber das gewollt, hätte er das in § 68 GenG regeln müssen. Bei sachgerechter Auslegung des § 51 Abs. 2 Satz 1 GenG ergibt sich bei einem missbräuchlichen Ausschließungsbeschluss auch der Fall einer unberechtigten Zulassungsverweigerung. Das OLG Naumburg hat mit seiner Entscheidung vom 11.08.2011<sup>4</sup> auch die Möglichkeit der Beschlussanfechtung vorausgesetzt.

Allerdings können die Teilnahmerechte des ausgeschlossenen Mitglieds im Wege einer einstweiligen Verfügung gerichtlich sichergestellt werden<sup>5</sup>. Das ist dann das einzige Mittel zur Verhinderung eines gezielten Missbrauchs dieser Regelung durch einen Vorstand.

Diese Möglichkeit hat auch das OLG Naumburg mit dem Beschluss vom 11.08.2011 vorausgesetzt. Dass es im Streitfall die Voraussetzungen für den Erlass der beantragten Feststellungsverfügung<sup>6</sup> nicht annehmen wollte, ist dabei unerheblich.

##### 2. Aufnahme in eine Produktivgenossenschaft

Gerade bei Genossenschaften in den neuen Bundesländern, die aus einer LPG<sup>7</sup> entstanden sind, ergeben sich auch aus der rasanten Entwicklung der Preise für Agrarflächen relevante Vermögenswerte, die eine Mitgliedschaft – insbesondere bei späterer Änderung der Rechtsform – lohnend erscheinen lassen können. Die mit der Aufnahme verbundene Verpflichtung zur Einzahlung auf Geschäftsanteile entspricht keineswegs einem anteiligen Vermögenswert und kann deshalb aus wirtschaftlicher Sicht vernachlässigt werden. Deshalb können

auch Personen, die nicht an dem Förderzweck einer Produktivgenossenschaft interessiert sind, ein wirtschaftliches Interesse am Erwerb der Mitgliedschaft haben.

Im Streitfall konnten jedenfalls Personen interessiert werden, die nicht im Unternehmen der Genossenschaft tätig und den im Unternehmen noch oder ehemals tätigen Mitgliedern weitgehend unbekannt waren. Mit ihrer Aufnahme hätte der Vorstand erreicht, dass die „rebellischen“ Mitglieder keine Mehrheitsbeschlüsse in der Generalversammlung zustande bringen könnten. Insbesondere sollte so eine Abberufung des Vorstands verhindert werden.

Das OLG Naumburg hat mit seinem Urteil vom 24.05.2012<sup>8</sup> die Grenzen solcher Einflussnahmen auf Zusammensetzung und Willensbildung einer Produktivgenossenschaft aufgezeigt. Der Vorstand hat zwar über die Zulassung neuer Mitglieder zu entscheiden, kann das aber nur im Rahmen genossenschaftsrechtlicher „Grundwerte“.

Im Aufsatz von *Steding*<sup>9</sup> ist das wie folgt formuliert: Die Produktivgenossenschaften „sind eG mit einer laboristischen Unternehmensordnung, bei der Identität von Unternehmern und Arbeitnehmern gegeben ist, die Belegschaftsmitglieder also zugleich die Unternehmensträger sind.“ Daraus ergäbe sich auch der besondere Förderauftrag der Produktivgenossenschaft in der bestmöglichen erwerbswirtschaftlichen Verwertung der Arbeitskraft ihrer Mitglieder, also in der gemeinsamen unternehmerischen Vermarktung der eigenen Arbeitskraft (Selbsthilfe zum gemeinschaftlich finanzierten Arbeitsplatz)<sup>10</sup>.

Das OLG Naumburg hat auf § 8 Abs. 2 GenG abgestellt. Danach kann die Satzung bestimmen, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienstleistungen der Genossenschaft nicht in Frage kommen, als investierende Mitglieder zugelassen werden können. Eine solche Satzungsbestimmung gibt es im Streitfall nicht, so dass für die Zulassung maßgeblich ist, was sich aus dem „Förderauftrag“ der Genossenschaft ergibt.

Nur mit Personen, die nicht nur investierende Mitglieder wären, könnten auch „die zur Ausführung der Förderleistung geschlossenen Rechtsgeschäfte, abgeschlossen werden, also die „Förder- oder Zweckgeschäfte“<sup>11</sup>; solche Förder- oder Zweckgeschäfte sind von den „Gegengeschäften“ und anderen Geschäften (z.B. Hilfs- und Notgeschäfte) zu unterscheiden, die im Rahmen des Geschäftsbetriebs mit Dritten geschlossen werden und die Fördergeschäfte mit den Mitgliedern erst ermöglichen“<sup>12</sup>. Nur bei der Zulassung investierender Mitglieder können einer eG auch Personen beitreten, die für eine Inanspruchnahme der Förderleistungen der eG im Rahmen des Förderzwecks ... von vornherein nicht in Betracht kommen<sup>13</sup>.

Bei einer landwirtschaftlichen Genossenschaft muss eine „laboristische“ Beziehung zum landwirtschaftlichen Betrieb bestehen, also eine Tätigkeit im Unternehmen der Genossenschaft. Deshalb kann nicht der Anwalt, der den Vorstand bei seinen Bemühungen zur „Machtübernahme“ berät, zugelassen werden, auch wenn er mit seiner Beratung eine – wie auch immer zu qualifizierende – Dienstleistung für die Genossenschaft erbringt.

Allerdings ist nicht selbstverständlich, dass das OLG Naumburg die Zulassung der betroffenen Personen, die ausnahmslos nicht in einer dem „Förderauftrag“ der Genossenschaft entsprechenden „laboristischen“ Beziehung zur Genossenschaft standen, für unwirksam und nicht nur für rechtswidrig gehalten hat. Nicht jeder Verstoß gegen für die Zulassung relevante Bestimmungen lässt die rechtliche Wirkung einer Zulassungsentscheidung des Vorstands entfallen. Für das Oberlandesgericht war aber zu Recht die Schwere des Verstoßes entscheidend.

### **3. Einsetzung eines Notvorstandes**

Die Begründung, mit der das OLG Naumburg Maßnahmen zur Einsetzung eines Notvorstandes abgelehnt hat, kann nicht überzeugen. Sie läuft auf die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes hinaus.

Zwar muss davon ausgegangen werden, dass die Ernennung eines Notvorstandes oder Notgeschäftsführers durch das Registergericht ein schwerwiegender hoheitlicher Eingriff in die Gesellschaftsautonomie ist, der deshalb nur in enger Auslegung der Ermächtigungsvorschrift erfolgen kann und voraussetzt, dass keine verbandsinterne Lösung möglich ist<sup>14</sup>. Das kann aber nicht bedeuten, dass das Registergericht sich jeder eigenen Prüfung mit Hinweis auf ein vor dem Prozessgericht laufendes Verfahren enthalten kann und einen im Außenverhältnis wegen der Registereintragung handlungsfähigen, aber aus wichtigen Gründen abberufenen Vorstand agieren lassen darf, wenn dessen missbräuchliche Zulassungsentscheidungen zur Aufnahme von Mitgliedern eine interne Lösung ausschließen.

Das gilt erst recht in einem Fall, in dem der eingetragene Vorstand mit den Stimmen solcher Personen nahe Angehörige (Mutter bzw. Sohn) zu Aufsichtsratsmitgliedern hat wählen lassen (wollen), so dass es überhaupt kein funktionsfähiges Kontrollorgan in der Genossenschaft gibt, und in dem das einzige unstrittige Aufsichtsratsmitglied den Antrag gestellt hat.

### **C. Literaturempfehlungen**

Steding, Die Produktivgenossenschaften und ihre Stellung im Gesellschaftsrecht, NZG 2000, 617.

## Fußnoten

- 1) OLG Naumburg, Beschl. v. 11.08.2011 - 1 B 22/11; OLG Naumburg, Urt. v. 24.05.2012 - 2 U 166/11; OLG Naumburg, Beschl. v. 11.01.2013 - 5 Wx 14/12.
- 2) Beuthien, Genossenschaftsgesetz: GenG, § 68 Rn. 24.
- 3) Müller, Genossenschaftsgesetz, § 68 Rn. 40a.
- 4) OLG Naumburg, Beschl. v. 11.08.2011 - 1 B 22/11.
- 5) Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, § 68 Rn. 43; vgl. auch LG Stuttgart, Urt. v. 10.08.2007 - 24 O 274/07.
- 6) Zu den Besonderheiten der Feststellungsverfügung vgl. Vogg, NJW 1993, 1357.
- 7) LPG = Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft.
- 8) OLG Naumburg, Urt. v. 24.05.2012 - 2 U 166/11.
- 9) Steding, NZG 2000, 617.
- 10) Steding, NZG 2000, 617.
- 11) Geibel in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 1 GenG Rn. 3.
- 12) Geibel in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 1 GenG Rn. 3.
- 13) Geibel in: Henssler/Strohn, Gesellschaftsrecht, § 8 GenG Rn. 7.
- 14) OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30.09.2011 - 3 W 119/11 zur GmbH.

